

---

## S 4 RA 145/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 145/01
Datum	08.10.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 270/02
Datum	26.08.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 08. Oktober 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) für die Zeit vom 01. September 1976 bis 31. August 1979.

Der im April 1950 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur (Urkunde vom 12. Oktober 1973). Von Oktober 1973 bis 31. August 1976 war er als wissenschaftlich-technischer Mitarbeiter beim Institut für Getreideverarbeitung in B.-R. tätig. Vom 01. September 1976 bis 31. August 1979 absolvierte er eine planmäßige Aspirantur an der Technischen Universität D. Zum 01. September 1979 nahm er seine vorherige Beschäftigung wieder auf.

---

Im Oktober 1999 beantragte der Klager, die Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen.

Mit Bescheid vom 18. August 2000 stellte die Beklagte die Zeiten vom 01. Oktober 1973 bis 31. August 1976 und vom 01. September 1979 bis 31. Dezember 1989 als Zeiten der Zugehorigkeit zur AVI unter Berucksichtigung der Arbeitsentgelte fest. Die Zeit vom 01. September 1976 bis 31. August 1979 wies sie als Zeit einer "sonstigen Unterbrechung" aus.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Klager geltend, bei der Zeit vom 01. September 1976 bis 31. August 1979 habe es sich um eine Anwartschaftszeit fur eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem gehandelt, die nach  5 Abs. 2 a Anspruchs- und Anwartschaftsberahrungsgesetz (AAG) als Zeit der Zugehorigkeit zu einem Versorgungssystem gelte. Er sei durch das Institut fur Getreideverarbeitung zu einer planmaigen Aspirantur mit der Magabe der Wiedereinstellung unter den gleichen Bedingungen delegiert worden. Der Klager fugte das Delegierungsschreiben vom 18. Marz 1976 und die Urkunde uber die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur vom 18. Mai 1976 bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck: Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wurden im Feststellungsbescheid als Pflichtbeitragszeiten dargestellt, soweit eine entgeltliche Beschaftigung oder Tatigkeit ausgebt worden sei, oder als Unterbrechungen (der Pflichtbeitragszeit) mit Benennung des Unterbrechungstatbestandes. Pflichtbeitragszeiten konnten nur bei einer entgeltlichen Beschaftigung oder Tatigkeit vorliegen. Die Zeit der planmaigen Aspirantur erfulle diese Voraussetzung nicht.

Dagegen hat der Klager am 26. Februar 2001 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben und vorgetragen:

Nach  10 Abs. 2 der Anordnung uber die wissenschaftliche Aspirantur vom 22. September 1972 (GBI DDR II 1972, 648  Aspirantenordnung 1972  ) sei die Zeit der planmaigen Aspirantur auf die Dienst-, Berufs- oder Tatigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehorigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen. Diese Anordnung regule die Wiederaufnahme in das Versorgungssystem nach Beendigung der Aspirantur. Damit seien die Bedingungen fur eine Anwartschaft nach  5 Abs. 2 a AAG erfullt. Die Beklagte sei auf den Einwand, dass es sich bei dem genannten Zeitraum um eine Anwartschaftszeit handele, nicht eingegangen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, da Entgelte nach dem AAG nicht zu berucksichtigen seien, sei es unerheblich, ob es sich bei der streitigen Zeit um eine Anwartschaftszeit handele.

Mit Urteil vom 08. Oktober 2002 hat das Sozialgericht unter Aufhebung der entgegenstehende Bescheide die Beklagte verpflichtet, die Zeit vom 01. September

---

1976 bis 31. August 1979 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVI auszuweisen: Rechtsgrundlage hierfür sei § 5 Abs. 2 a AA-G. Danach würden als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Anwartschaftszeiten für eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem gelten. Der Kläger sei aufgrund seiner Beschäftigung seit 01. Oktober 1973 Mitglied der AVI bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1989 gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Zeit der wissenschaftlichen Aspirantur nicht als Tatbestand der Unterbrechung zu einem Zusatzversorgungssystem auszuweisen, da die erfolgreiche Beendigung der Aspirantur und damit die Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem als Zugehörigkeit in Form einer Anwartschaftszeit auszuweisen sei.

Gegen das ihr am 18. November 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 29. November 2002 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie ist der Ansicht, bei der planmäßigen Aspirantur handele es sich nicht um ein Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 08. Oktober 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Eine Anwartschaft sei gerade dadurch gekennzeichnet, dass zunächst keine Mitgliedschaft bestehe. Eine solche ergebe sich erst entsprechend § 5 Abs. 2 a AA-G.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu gegeben haben ([§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, die Zeit vom 01.

---

September 1976 bis 31. August 1979 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVI auszuweisen. Der Bescheid vom 18. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die streitige Zeit ist insbesondere keine Anwartschaftszeit für eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 AAÖG hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung nach §§ 6 und 7 AAÖG ergeben. Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÖG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÖG).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Die Beklagte als zuständiger Versorgungsträger für die AVI (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 4 AAÖG) hat nach dieser Vorschrift eine Zugehörigkeit des Klägers zur AVI für die streitige Zeit nicht festzustellen, denn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG liegen nicht vor.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG knüpft bei der Frage, ob eine Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem vorliegt, am Recht der DDR an, so dass es insoweit auf die maßgebenden Vorschriften des Beitrittsgebietes ankommt.

Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Gesamtheit der Vorschriften, die hinsichtlich des jeweiligen Versorgungssystems nach Anlage 1 und 2 AAÖG bestehen. Bezogen auf die AVI sind dies die Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1951 (GBl DDR 1951, 675) i. V. m. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Mai 1959 (GBl DDR I 1959, 521) als AVI-VO, die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. September 1951 (GBl 1951, 879) als 1. DB zur AVI-VO, sowie die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1959 (GBl DDR I 1959, 612) als 2. DB zur AVI-VO.

---

Nach Â§ 1 AVI-VO wurde fÃ¼r die Intelligenz an den wissenschaftlichen, medizinischen, pÃdagogischen und kÃnstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik Ãber den Rahmen der Sozialversicherung hinaus eine zusÃtzliche Altersversorgung eingefÃhrt. Die AVI-VO differenzierte zwischen AngehÃrigen der wissenschaftlich tÃtigen Intelligenz (Â§ 2), den auf dem Gebiet der Medizin tÃtigen AngehÃrigen der Intelligenz (Â§ 3), den AngehÃrigen der pÃdagogisch tÃtigen Intelligenz (Â§ 4) und den AngehÃrigen der kÃnstlerisch tÃtigen Intelligenz (Â§ 5). Zu den AngehÃrigen der wissenschaftlich tÃtigen Intelligenz gehÃrten a) hauptberuflich tÃtige Hochschullehrer, Leiter und hauptberuflich tÃtige Wissenschaftler an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren; b) Verwaltungsdirektoren an Akademien, UniversitÃten, Hochschulen und bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen, Herstellungsleiter in bedeutenden volkseigenen Verlagen; und c) besonders qualifizierte Feinmechanikermeister, Mechanikermeister, PrÃparatoren, Garteninspektoren und Gartenmeister an UniversitÃts- und Hochschulinstututen sowie an anderen bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der KlÃger war im streitigen Zeitraum weder als AngehÃriger der wissenschaftlich tÃtigen Intelligenz noch als AngehÃriger der sonstigen Intelligenz beschÃftigt.

Die wissenschaftliche Aspirantur war eine Form der Qualifizierung fÃ¼r Kader mit Erfahrungen in der sozialistischen Praxis, die ihre besondere BefÃhigung fÃ¼r wissenschaftlich-schÃpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich fÃ¼r die sozialistische Gesellschaft gewirkt hatten. Sie hatte den Erwerb des akademischen Grades "Doktor eines Wissenschaftszweiges" zum Ziel (Â§ 1 Abs. 1 und 2 Aspirantenordnung 1972). Es handelte sich um Ausbildung, die an den UniversitÃten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie an den wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht erteilt war, erfolgte (Â§ 2 Aspirantenordnung 1972). FÃ¼r die Zeit der planmÃÃigen Aspirantur ruhte das ArbeitsrechtsverhÃltnis zwischen dem Aspiranten und dem delegierenden Betrieb (Â§ 10 Abs. 1 Aspirantenordnung 1972).

Aus letztgenannter Vorschrift hat der KlÃger zutreffend geschlussfolgert, dass nach Beendigung der planmÃÃigen Aspirantur das zuvor begrÃndete ArbeitsrechtsverhÃltnis mit allen Rechten und Pflichten wieder auflebte. Dies galt auch fÃ¼r alle weiteren rechtlichen Beziehungen, die mit dem ArbeitsrechtsverhÃltnis verbunden waren, insbesondere der ZugehÃrigkeit zur AVI. Dass in dem streitigen Zeitraum keine ZugehÃrigkeit zur AVI vorlag, wird wohl auch vom KlÃger selbst eingerÃumt. Er stÃtzt sich nÃmlich zur BegrÃndung seines Begehrens auf Â§ 5 Abs. 2 a AAÃG.

Nach dieser Vorschrift gelten als Zeiten der ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem auch Anwartschaftszeiten fÃ¼r eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem. Damit wird im Wege einer gesetzlichen Fiktion eine ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem begrÃndet, die nach den seinerzeit

---

maßgebenden Vorschriften dieses Versorgungssystems tatsächlich nicht bestand. Soweit der Kläger meint, eine solche Anwartschaftszeit sei aus Â§ 10 Abs. 2 Aspirantenordnung 1972 abzuleiten, wonach die Zeit der planmäßigen Aspirantur auf die Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen war, irrt er. Der Kläger musste für die Wiedereinbeziehung in die AVI zum 01. September 1979 keine Anwartschaftszeit zurücklegen. Dies wird daran deutlich, dass er unmittelbar mit der Aufnahme der bisherigen Beschäftigung wieder zur AVI gehörig wurde. Die Zeit der Aspirantur war gerade nicht als Anwartschaftszeit erforderlich, um die erneute Zugehörigkeit zur AVI zu begründen. Dies war auch ersichtlich nicht Regelungsinhalt des Â§ 10 Abs. 2 Aspirantenordnung 1972. Mit dieser Norm wurde vielmehr eine arbeitsrechtliche Regelung getroffen, wie aus der Überschrift zu Â§ 10 Aspirantenordnung 1972 deutlich wird. Wegen des ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses für die Zeit der planmäßigen Aspirantur sollten dem Aspiranten keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Deswegen ordnete Â§ 10 Abs. 2 Aspirantenordnung 1972 die entsprechende Anrechnung an, soweit es nach arbeitsrechtlichen Vorschriften auf die Dauer der Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre oder auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung ankam.

Â§ 5 Abs. 2 a AAÖG betrifft einen anderen Sachverhalt. Diese Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG. Danach begründet (nur) eine Beschäftigung oder Tätigkeit, wie übrigens zudem von den Â§§ 1 und 2 AVI-VO vorgesehen, die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem. Auch Â§ 5 Abs. 2 AAÖG knüpft an eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit an. Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten danach auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären. Â§ 5 Abs. 2 AAÖG stellt damit ebenso wie Â§ 5 Abs. 2 a AAÖG eine gesetzliche Fiktion basierend auf demselben Grundgedanken dar. Obwohl eine entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, führte diese seinerzeit nicht zur Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem, weil dieses überhaupt auch noch nicht existierte bzw. eine vorherige Anwartschaftszeit vorsah.

Â§ 5 Abs. 2 a AAÖG setzt damit ebenso wie die vorgenannten Regelungen eine entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit voraus, um den dort genannten Begriff der Anwartschaftszeit zu erfüllen. Dies folgt aus der Gesetzesbegründung (Bundesrats-Drucksache 209/96, 25 zu Nr. 2 b). Sie lautet: "Mit dem neuen Absatz 2 a wird sichergestellt, dass auch der Zeitraum als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem anzusehen ist, für den nach einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem und erneuter Aufnahme in dieses Versorgungssystem, zum Beispiel bei Pädagogen, eine Anwartschaft erworben werden musste. Dies entspricht dem in Â§ 1 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, nach dem ein sich nach den Regelungen der Versorgungssysteme bei einem vorzeitigen Ausscheiden ergebender Verlust von Anwartschaften als nicht eingetreten gilt."

---

Â§ 5 Abs. 2 a AAÃG berÃhrt daher aus systematischen GrÃnden diejenigen Versorgungssysteme nicht, die eine solche Anwartschaftszeit zur Einbeziehung in das Versorgungssystem Ãberhaupt nicht vorsahen. Dies gilt insbesondere fÃr die AVI, denn der AVI-VO ist eine derartige Regelung fremd.

Damit kann die streitige Zeit auch nicht nach Â§ 5 Abs. 2 a AAÃG als Zeit der ZugehÃrigkeit zur AVI berÃcksichtigt werden.

Die Berufung der Beklagten hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃr ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 25.11.2003

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024